

„Vor dem Hintergrund bestehen der intensiver Regulierung wären weitere Beschränkungen der Tabakwerbung **verfassungswidrig**. Aus der WHO Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) folgt **keine Verpflichtung** zu entsprechenden Verboten. Ein Verbot der Außenwerbung durch Bundesgesetz wäre zudem **kompetenzwidrig**.“

Rechtsgutachten: »Verfassungsfragen marktbezogener Kommunikation – Werbeverbote für Tabakprodukte«
Verfasser: Prof. Dr. iur. Christoph Degenhart,
Universität Leipzig, November 2015



Initiative der Bundesregierung

Totalwerbeverbot

Sachstand

- Bundesregierung plant vollständiges Verbot der Außen-, Plakat- und Kinowerbung für Tabakprodukte.
- Folgen: Totalwerbeverbot, Monopolisierung zugunsten internationaler Marken und Bedrohung des deutschen Tabakmittelstands
- Totalwerbeverbot wird unter anderem mit dem Jugendschutz begründet.

Bund ohne Gesetzgebungskompetenz

- Verbot der Außenwerbung von Tabakerzeugnissen kann nicht per Bundesgesetz geregelt werden:
 - Der Bund besitzt hierfür keine Kompetenz.
 - Die Kompetenz liegt hier vielmehr bei den Ländern.
- Ein Bundesgesetz zum Außenwerbeverbot ist damit formell verfassungswidrig.



Keine Verpflichtungen aus WHO-Vorgaben

- Aus der WHO-Tabakrahmenkonvention (WHO-FCTC) folgt keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik zu o.g. Verboten.
- Umfassendes Werbeverbot nach Art. 13 WHO-FCTC unterliegt nationalem Verfassungsvorbehalt.
- Das bedeutet, dass nur dann Maßnahmen zu ergreifen wären, wenn diese im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht und den Grundrechten stünden.
- Wirtschaftswerbung genießt den grundgesetzlichen Schutz der Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit.
- Solche Verbote sind verfassungswidrig, da ein Totalwerbeverbot unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkungen bedeutet, die nicht gerechtfertigt sind.

Votum

- Gesetzentwurf der Bundesregierung ist abzulehnen.
- Beschränkte Außen- und Kinowerbung sowie Kundenkommunikation und -information müssen für ein legales Produkt weiterhin zulässig sein.